



---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	17.10.2018	öffentlich	Beschluss

---

**Betreff:**

**Ersatzbeschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen durch die VAG - Erweiterung der Bürgschaftsübernahme**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage mit Anlage

---

**Sachverhalt (kurz):**

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft ("VAG") beabsichtigt die Beschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen (4-Wagen-Gliederzug). Zu Finanzierung der Beschaffung wurde der VAG seitens der Stadt Nürnberg bereits in 2015 eine Bürgschaft über 160 Mio. EUR gewährt (siehe Stadtratsbeschluss vom 30.09.2015). Vertragsbestandteil der damaligen Ausschreibung sind auch zwei Optionen zur Bestellung zusätzlicher U-Bahn-Fahrzeuge. Diese sollen nun ausgeübt werden. Die Gesamtbeschaffung hat damit einen Wert von voraussichtlich rund 250 Mio. EUR.

Die VAG ist mittelbar über die Städtischen Werke Nürnberg GmbH ("StWN") eine 100% Tochtergesellschaft der Stadt Nürnberg. Die VAG erfüllt öffentliche Aufgaben und erbringt Leistungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Um eine Fremdfinanzierung der erweiterten Beschaffung der U-Bahn-Fahrzeuge zu ermöglichen, soll der VAG eine kommunale Bürgschaft (Ausfallbürgschaft) gewährt werden.

Die Abdeckung der Bürgschaft soll dabei 80 % betragen und den vollständigen Finanzierungsumfang (einschließlich Zinsen) und die vollständige Finanzierungslaufzeit umfassen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
- Kosten noch nicht bekannt
- Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
  - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
  - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
  - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
 Die Bürgschaftsgewährung an die VAG berührt keine Diversity-relevanten Fragestellungen.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

**RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

**StWN / VAG**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Gewährung einer oder mehrerer Ausfallbürgschaften auf Grundlage des dieser Vorlage beiliegenden Bürgschaftstextes für die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft zur Finanzierung der Beschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200 Mio. EUR einschl. Nebenforderungen (insbes. Zinsen) vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Der/die für die Stadt Nürnberg handelnde Vertreter/Vertreterin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Bürgschaftgewährung notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen im Entwurf des Bürgschaftstextes notwendig werden, soweit es sich nicht um eine Überschreitung des Höchstbetrages handelt. Änderungen können sich im weiteren Verfahren insbesondere aus Anforderungen der finanzierenden Banken oder der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben. Dies enthält auch die Ermächtigung für die Verwaltung neue Bürgschaften für zukünftige Endfinanzierungstrachen zu gewähren, so lange hierdurch die Zwischenfinanzierung entsprechend zurückgeführt wird und der Höchstbetrag von 200 Mio. EUR insgesamt nicht überschritten wird.